



Von der Europäischen Union kofinanziert
Fazilität „Connecting Europe“

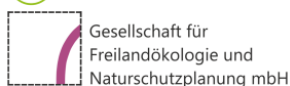
Der Inhalt gibt die Ansicht der Vorhabenträger wieder und nicht die Meinung der Europäischen Kommission.

Bundesfachplanung SuedLink

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER BUNDESFACHPLANUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

ABSCHNITT E, VORHABEN 3

25.01.2022



ARGE SuedLink

c./o. ILF Beratende Ingenieure GmbH

Werner-Eckert-Straße 7, D-81829 München
DEUTSCHLAND

Tel.: 089-25 55 94 - 0

Fax: 089-25 55 94 - 144

Email: info.muc@ilf.com

Versionsverzeichnis

3	25.01.2022	Ergänzung Kap. 3.1	HerP	BösD.	PehM
2	20.12.2021	Ergänzung	HerP	BösD.	PehM
1	10.12.2021	Überarbeitung und Ergänzung	HerP	BösD.	PehM
0	30.11.2021	1. Ausgabe zur Prüfung durch VHT	HerP	BösD.	PehM
Version	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANTRAG AUF GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG DES IN DER BUNDESFACHPLANUNG FESTGELEGTEN TRASSENKORRIDORS IM VEREINFACHTEN VERFAHREN	5
1.1	Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020	6
1.2	Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens seit der Bundesfachplanungsentscheidung	6
1.3	Anwendbarkeit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG für die Änderung des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors	8
1.4	Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung	8
1.5	Geringfügige Änderung der Trasse	8
2	ERLÄUTERUNGSBERICHT	10
2.1	Anlass und Zielsetzung	10
2.2	Inhalt der Antragsunterlagen	10
2.3	Gesetzliche Grundlagen	11
2.4	Gegenstand des Verfahrens	11
2.5	Betroffene Verwaltungseinheiten	12
3	BAUTECHNISCHE ASPEKTE	13
3.1	Technische Konflikte	13
3.2	Zusammenfassung	13
4	RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE	14
4.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung: Beschreibung und Bewertung	14
4.2	Trassierungshemmnis	14
4.3	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	14
4.4	Zusammenfassung	14
5	ANGABEN FÜR DIE SUP-VORPRÜFUNG AUF GRUNDLAGE DER IN ANLAGE 6 ZUM UVPG GENANNTE KRI TERI EN	14
5.1	Merkmale und Auswirkung einer Trassenführung im Verschwenkungsbereich	14
5.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	15
5.3	Trassierungshemmnis	16
5.4	Zusammenfassung	16

6	UNTERSUCHUNGEN DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT	16
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG	16
	7.1 Bestand und Bewertung	16
	7.2 Zusammenfassung	16
8	EINSCHÄTZUNG DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE	17
	8.1 Bestandserfassung und Beurteilung	17
	8.2 Zu querende Infrastruktureinrichtungen	17
	8.3 Zusammenfassung	17
9	PROGNOSE DER WASSERRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT	17
10	IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG	18
11	GESAMTFAZIT	19
12	GESAMTBEURTEILUNG	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Verschwenkung der Kabeltrasse in Richtung Südosten (R1 nach R3)	7
Abbildung 2: Verschwenkung der Trasse im Bereich der Sicherheitsfeste	7
Abbildung 3: Übersicht des Verschwenkungsbereiches 1	12
Abbildung 4: Übersicht des Verschwenkungsbereiches 2	13
Abbildung 5: Verschwenkungsbereich 1: Lage Kulturdenkmal	15
Abbildung 6: magnetische Flussdichte der HGÜ-Erdkabel im Bergwerksbereich	18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Betroffene Verwaltungseinheiten der Verschwenkungsbereiche	12
Tabelle 2	Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Einzelaspekten im Verschwenkungsbereich	19

**1 ANTRAG AUF GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG DES IN DER BUNDESFACHPLANUNG
FESTGELEGTEN TRASSENKORRIDORS IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

Die

TransnetBW

Osloer Str. 15 – 17

70173 Stuttgart

Ansprechpartner

Bernd Lang

b.lang@transnetbw.de

+49 160 7077459

beantragt hiermit bei der Bundesnetzagentur, Zulassungsreferat 804, gem. §11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. S. 2 NABEG den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ des Anhangs zum Bundesbedarfsplangesetz, Abschnitt E (Arnstein bis Großgartach) wie unter Kapitel 1.2 beschrieben zu ändern.

Stuttgart, 25.01.2022

i.v. Michael Gutzeit

Leiter

SuedLink

i.A. Bernd Lang

Teamleiter Genehmigung

SuedLink

1.1 Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG vom 24.09.2020 hat die Bundesnetzagentur den Trasseskorridor der Höchstspannungsleitung Pkt. Brunsbüttel – Pkt. Großgartach (Vorhaben 3 des Anhangs zum Bundesbedarfsplangesetz, für den Abschnitt E (Arnstein bis Großgartach)) festgelegt.

1.2 Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens seit der Bundesfachplanungsentscheidung

TransnetBW hat auf der Grundlage der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 am 08.10.2020 einen Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG für den Abschnitt E des Vorhabens 3 gestellt. Er wurde am 18.10.2020 den betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den Vereinigungen zur Vorbereitung der Antragskonferenz gem. § 20 NABEG übersandt.

Im Zuge der fortschreitenden Planung im Abschnitt E3 und bei der Ausarbeitung der Antragsunterlagen zur untertägigen Trassenführung für die Planfeststellung hat sich gezeigt, dass eine Trassenführung innerhalb des festgelegten Korridors auf im Bundesfachplanungsverfahren noch nicht erkannte Probleme stößt und daher in zwei kleinen Teilbereichen eine Trassenführung außerhalb des festgelegten Korridors für die Verwirklichung des Vorhabens vorzugswürdig ist.

Dabei handelt es sich um die nachfolgende Abweichungen, die beide im Bereich der untertägigen Trassenführung im Bergwerksbereich liegen:

Verschwenkungsbereich 1: Bergwerk Kochendorf

Im Ergebnis der horizontalen Erkundungsbohrungen machte sich in Folge fehlender Salzlagererstreckung in Richtung Nordosten eine Anbindung des Schachtes Kochendorf an das Bergwerk Kochendorf aus Richtung Norden erforderlich. Da aus dieser Richtung eine ausreichende Erstreckung des Salzlagers durch eine horizontale Erkundungsbohrung nachgewiesen werden konnte, wurde die Option einer vollständigen nördlichen Umfahrung aus Gründen der Optimierung des Trassenverlaufs (Vermeidung eines größeren Umwegs) nicht weiterverfolgt. Die nach dem Anschluss an das Bergwerk Kochendorf geplante Trassenführung in Richtung Südwesten entlang der Richtstrecke 1 war nach genauer Inspektion der betroffenen Streckenbereiche nicht möglich. Grund dafür war ein für den geplanten Maschineneinsatz zu geringes Streckenprofil und die in Folge angrenzender Abbaue fehlende Möglichkeit einer Profilerweiterung. Die Kabeltrasse musste daher zunächst in Richtstrecke 1 nach Nordosten geführt werden um dann Richtung Südosten in die Richtstrecke 3 zu verschwenken.

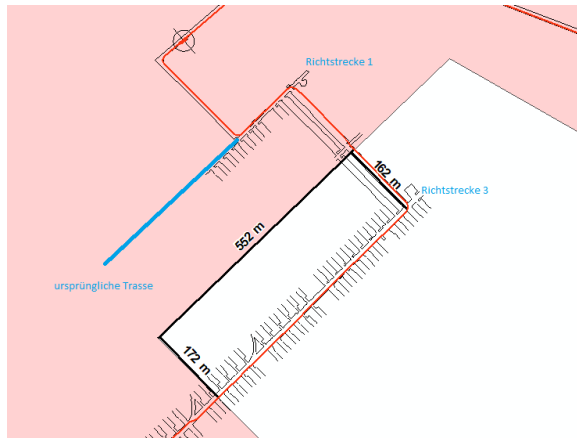


Abbildung 1: Verschwenkung der Kabeltrasse in Richtung Südosten (R1 nach R3)

Die Änderung der Kabeltrasse hat den Vorteil, dass der denkmalgeschützte Bereich um den Schacht König Wilhelm II., welcher von Richtstrecke 1 durchschnitten wird, durch Richtstrecke 3 nur noch tangiert wird. Da in Richtstrecke 3 derzeit noch Arbeiten zur Verfüllung angrenzender Abbaue stattfinden und dort ein Fahrweg sowie eine Bandanlage vorhanden sind, ist keine negative Beeinflussung eventuell vorhandener denkmalgeschützter Objekte zu befürchten. Außerdem wird Richtstrecke 3 im Zuge der Streckenauf-fahrung in Richtung Schacht Kochendorf ohnehin genutzt und ertüchtigt (sie dient z. B. als Transportweg für die Teilschnittmaschine). Eine Kabelverlegung in der ertüchtigten Strecke ist deutlich einfacher und vermeidet Doppelarbeiten (Ertüchtigung von Richtstrecke 1 nur in sehr geringem Umfang nötig).

Die geänderte Trasse ragt jedoch aus dem nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridor (fTK) auf einer Länge von ca. 552 m bis zu 172 m über den östlichen Korridorrand hinaus (siehe Abbildung 1).

Verschwenkungsbereich 2: Bergwerk Heilbronn

Aus der Richtbohrstrecke und der nördlichen Verbindungsstrecke kommend, verläuft die Kabeltrasse im Bergwerk Heilbronn zunächst annähernd in Richtung Westen. An der Sicherheitsfeste war ein Verschwenken in Richtung Norden und die anschließende Nutzung der nördlichen Durchörterung der Sicherheitsfeste geplant. Da der Bergwerksbetrieb zwischenzeitlich in der nördlichen Strecke eine Bandanlage errichtet hat, ist eine Nutzung dieser für die Kabeltrasse nicht mehr möglich. Daher ist eine Verschwenkung der Kabeltrasse nach Süden und die Nutzung der südlichen Durchörterung erforderlich.

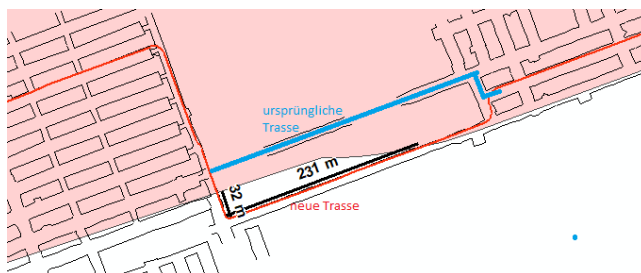


Abbildung 2: Verschwenkung der Trasse im Bereich der Sicherheitsfeste

Die geänderte Trasse ragt jedoch aus dem nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridor (fTK) auf einer Länge von ca. 231 m bis zu 32 m über den östlichen Korridorrand hinaus (siehe Abbildung 2).

Nach § 15 Abs. 1 NABEG ist die Entscheidung über die Bundesfachplanung für das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 18 ff. NABEG verbindlich, sodass eine Trassenführung außerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Korridors grundsätzlich nicht planfeststellungsfähig ist. Um gleichwohl die als vorzugswürdig ermittelte Trassenführung zu ermöglichen, bedarf es daher einer Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt E im Trassenkorridorsegment 335 im Bereich der untertägigen Trassenführung in den Grubenbauen der Südwestdeutschen Salzwerke AG.

1.3 Anwendbarkeit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG für die Änderung des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 Satz 1 UVP eine strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme

1. verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird, oder
2. kleinräumig außerhalb des Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG ausgewiesen ist.

Hierbei kann das vereinfachte Verfahren auch auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NABEG).

Vorliegend sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG erfüllt, da es um eine geringfügige Änderung des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors geht und zudem eine strategische Umweltprüfung nach § 37 Satz 1 UVPG nicht erforderlich ist.

1.4 Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung

Das Vorhaben hat nach einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 37 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, die im weiteren Aufstellungsverfahren der Bundesfachplanung nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (siehe Kapitel 5).

1.5 Geringfügige Änderung der Trasse

Die Entscheidung kann im vereinfachten Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG ergehen, weil die vorgesehene Änderung geringfügig im Sinne dieser Bestimmung ist.

Bezugspunkt für die Beurteilung der Geringfügigkeit einer Änderung ist der in der Bundesfachplanung **festgelegte Trassenkorridorverlauf** (A. I. der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020).

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 74 f.) hängt die Geringfügigkeit einer Änderung von den örtlichen Gegebenheiten und der Gesamtlänge des Trassenkorridors ab. Grundsätzlich müssen hierbei nur Abweichungen vom festgelegten Trassenkorridor genauer untersucht werden. Es werden zudem nur Fälle erfasst, in denen die Abweichung keine strategische Umweltprüfung erfordert. Dies ist damit gleichzeitig auch ein Indiz für die Geringfügigkeit.

Ergänzend können zur Auslegung des Begriffs der Geringfügigkeit auch Äußerungen in der bestehenden Kommentarliteratur zu § 11 NABEG herangezogen werden. Danach ist bei der Auslegung des Begriffs der Geringfügigkeit von einem eher weiten Begriffsverständnis auszugehen (Appel, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1, Halbband 2, 4. Auflage 2019, § 11 NABEG Rn. 22). Geringfügigkeit ist gegeben, wenn die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, was allerdings bereits in der SUP-Vorprüfung zu untersuchen ist (Schink, in: Schink u. a., NABEG, 2016, § 11 Rn. 21; Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 2. Auflage 2017, § 11 NABEG Rn. 41). Wirft die Änderung neue raumordnerische Konflikte auf, ist sie nicht geringfügig (Schink, aaO, § 11 Rn. 21). Die Geringfügigkeit hat daher neben der vor allem umweltbezogenen auch eine räumliche Komponente (Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, aaO, § 11 NABEG Rn. 41; Appel, in: Säcker, aaO, § 11 Rn. 22; Buschbaum/Reidt, RdE 2015, 384, 394). Geringfügigkeit kann danach beispielsweise anzunehmen sein, wenn der Trassenkorridor zwar über eine längere Strecke, aber ohne große Verschwenkung (sozusagen „unmittelbar neben“) verlassen werden muss (Appel, in: Säcker, aaO, § 11 NABEG Rn. 22).

Die beantragte Änderung des festgelegten Trassenkorridors ist danach geringfügig:

Die Abweichungen zu dem festgelegten Trassenkorridor betragen in einem Fall lediglich bis zu 193 m, im anderen Fall nur 53 m und sind damit im Vergleich zur Korridorbreite von 1.000m als geringfügig einzustufen. Dies wird auch durch einen Vergleich der Änderung mit der Gesamtlänge des Trassenkorridors bestätigt.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 festgelegte Trassenkorridor (Abschnitt „E“) hat eine Länge von ca. 137 km. Er wird auf einer Teilstrecke von in Summe lediglich 1.850 m verlassen. Der Anteil der Änderung liegt damit unter 1,5 %. Die Abweichungen von der Bundesfachplanungsentscheidung sind mithin auch unter Berücksichtigung der Gesamtlänge der Trasse geringfügig.

Insgesamt ergibt sich damit sowohl bei einem Abstellen auf eher formelle Kriterien (Vergleich der Abweichungen mit der Gesamtlänge des festgelegten Trassenkorridors, räumliche Abweichung vom der festgelegten Trassenkorridor) als auch bei einem Abstellen auf eher materielle Kriterien (Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt, keine erheblichen Umweltauswirkungen, dazu ausführlich Kapitel 5, keine raumordnerischen Konflikte, dazu

Kapitel 4) die Geringfügigkeit der Abweichung von dem bislang festgelegten Trassenkorridor.

2 ERLÄUTERUNGSBERICHT

Als Grundlage für den Antrag auf Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung wird auf den Erläuterungsbericht zu dem Antrag auf Bundesfachplanung vom 25.03.2019 verwiesen (insbesondere Projektbegründung, Vorhabenträger, etc.). Soweit sich im Vergleich zu diesem Antrag Änderungen ergeben, werden diese in der Folge erläutert.

2.1 Anlass und Zielsetzung

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den Vorhabenträgern für das Gesamtvorhaben TransnetBW und TenneT TSO als Erdkabel-Verbindung geplant wird. Das Gesamtvorhaben SuedLink besteht aus zwei Vorhaben, wovon eines (Vorhaben 3) von Brunsbüttel (SH) nach Großgartach (BW) und ein weiteres (Vorhaben 4) von Wilster nach Berg-rheinfeld/West führt. Da SuedLink ein länderübergreifendes Leitungsprojekt ist, wurde gemäß § 8 NABEG ein Bundesfachplanungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durchgeführt. Dazu wurde das Gesamtvorhaben in fünf Abschnitte A – E untergliedert.

Für den Abschnitt E hat die Bundesnetzagentur am 24.09.2020 auf Antrag der TransnetBW einen 137 km langen Trassenkorridor festgelegt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 NABEG für den Abschnitt E3 wurde festgestellt, dass der untertägige Trassenverlauf in den Grubenbauen der Südwestdeutschen Salzwerke AG in zwei Bereichen geändert werden muss (vergl. Kapitel 1.2).

Das hierfür notwendige Verfahren zur Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung kann als vereinfachtes Verfahren nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG durchgeführt werden, da die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (vergl. Kapitel 1).

2.2 Inhalt der Antragsunterlagen

Im vorliegenden Dokument erfolgt ausschließlich die Prüfung der Bereiche, in welchem die Trasse auf ca. 940 m bzw. 910 m Länge aus dem fTK herausreicht (vgl. Abbildungen 1 bis 4).

Der vorliegende Antrag enthält:

- Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen (Kapitel 1)
- Erläuterung des Vorhabens und des Antragsgegenstandes (Kapitel 2)

- Erläuterung bautechnischer Aspekte (Kapitel 3)
- Raumverträglichkeitsstudie (Kapitel 4)
- Angaben für die SUP-Vorprüfung auf Grundlage der in Anlage 6 zum UVPG genannten Kriterien (Kapitel 5)
- Untersuchungen der Natura 2000-Verträglichkeit (Kapitel 6)
- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Kapitel 7)
- Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange (Kapitel 8)
- Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit (Kapitel 9)
- Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung (Kapitel 10)

Der Antrag schließt mit einem Gesamtfazit (Kapitel 11) und einer Gesamtbeurteilung (Kapitel 12), in der die Ergebnisse zusammengeführt werden.

Abweichend von der Darstellung der Belange in den Unterlagen nach § 8 NABEG werden folgende Aspekte vereinfacht abgehandelt:

- Auf eine detaillierte Bestandsbetrachtung wird aufgrund des durchgehend untertägigen Verlaufes verzichtet

2.3 Gesetzliche Grundlagen

Die erforderlichen Anpassungen der Bundesfachplanungsentscheidung können in einem vereinfachten Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG durchgeführt werden. Auf die Begründung in Kapitel 1 wird verwiesen.

2.4 Gegenstand des Verfahrens

Im Abschnitt E3 verläuft die Kabeltrasse im Trassenkorridor 335 ca. 16 km unter Tage in den Grubenbauen der Südwestdeutschen Salzwerte AG. In zwei Teilbereichen ist eine geringfügige Erweiterung des Trassenkorridors erforderlich. Die Gründe hierfür wurden in Kapitel 1.2 erläutert.

Für den Abschnitt E wird im Trassenkorridorsegment 335 daher ein Änderungsverfahren zur Bundesfachplanung beantragt.

2.5 Betroffene Verwaltungseinheiten

Tabelle 1 Betroffene Verwaltungseinheiten der Verschwenkungsbereiche

Bundesland	Baden-Württemberg
Landkreis	Heilbronn
Kommune	Heilbronn
Trassenkorridorsegment (TKS)	335
Verschwenkungsbereich 1 inkl. Achskilometrierung	ca. 940 m (von km 2,1 bis km 4,4)
Verschwenkungsbereich 2 inkl. Achskilometrierung	ca. 910 m (von km 8,1 bis km 9,0)
Fläche des Verschwenkungsbereiches 1 (vgl. Abbildung 3)	147.775 m ²
Fläche des Verschwenkungsbereiches 2 (vgl. Abbildung 4)	23.269 m ²

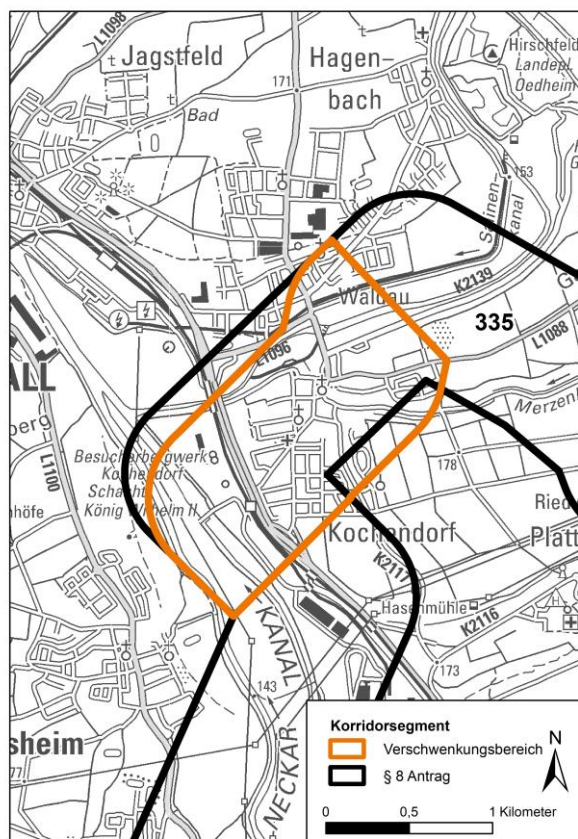


Abbildung 3: Übersicht des Verschwenkungsbereiches 1



Abbildung 4: Übersicht des Verschwenkungsbereiches 2

3 BAUTECHNISCHE ASPEKTE

3.1 Technische Konflikte

Die Verschwenkung erfolgt vollständig im Bereich der untertägigen Strecke. Im Verschwenkbereich 1 erfolgte die Planung der Trasse in Richtstrecke III so, dass die bestehende Bandanlage weiter genutzt werden kann. Im Zuge der Ausführung der Kabelanlage wird ausreichend Platz für eine Fahrspur vorhanden sein. Damit ist eine Behinderung der Verfüllarbeiten des Bergwerks Kochendorf im Bereich um Richtstrecke III ausgeschlossen. Im Verschwenkungsbereich 2 bestehen keine bergbautechnischen Konflikte.

3.2 Zusammenfassung

Die Verschwenkungsbereiche weisen keine technischen Konflikte auf, da keine bergbautechnischen Trassierungshemmnisse vorhanden sind.

4 RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE

4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung: Beschreibung und Bewertung

So wie der aktuelle Trassenkorridor verläuft auch der geänderte Trassenkorridor vollständig im untertägigen Bereich der Grubenbaue der Südwestdeutschen Salzwerke AG.

Im gegenständlichen Bereich unter Tage sind weder Ziele noch Grundsätze der Raumordnung betroffen.

Durch die Änderung des Trassenkorridors werden damit keine Belange der Raumordnung berührt. Die Konformität ist gegeben.

4.2 Trassierungshemmnis

Im Verschwenkungsbereich wurden aufgrund des untertägigen Verlaufs keine Trassierungshemmnisse in Hinblick auf raumordnerischen Belange identifiziert.

4.3 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Im Verschwenkungsbereich liegen keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

4.4 Zusammenfassung

- Keine Trassierungshemmnisse durch Belange der Raumordnung
- Keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial vorhanden
- Keine Betroffenheit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

5 ANGABEN FÜR DIE SUP-VORPRÜFUNG AUF GRUNDLAGE DER IN ANLAGE 6 ZUM UVPG GENANNTEN KRITERIEN

5.1 Merkmale und Auswirkung einer Trassenführung im Verschwenkungsbereich

So wie der aktuelle Trassenkorridor verläuft auch der geänderte Trassenkorridor vollständig im untertägigen Bereich der Grubenbaue der Südwestdeutschen Salzwerke AG. Aufgrund der untertägigen Trassenführung ergeben sich im Bereich der Korridorverschwenkungen mit Ausnahme der anteiligen Material- und Massentransporte keine Umweltauswirkungen. Durch die Geringfügigkeit der Änderungen sind jedoch keine Änderungen bei den Material- und Massentransporten gegenüber der bisherigen Korridorführung zu erwarten.

Verschwenkungsbereich 1 grenzt randlich an ein nach §2 DSchG BW geschützten Kulturdenkmal. Der Verschwenkungsbereich liegt jedoch vollständig außerhalb des Kulturdenkmals (siehe Abbildung 5). Weder im Verschwenkungsbereich 2 noch angrenzend sind Kulturdenkmäler vorhanden.

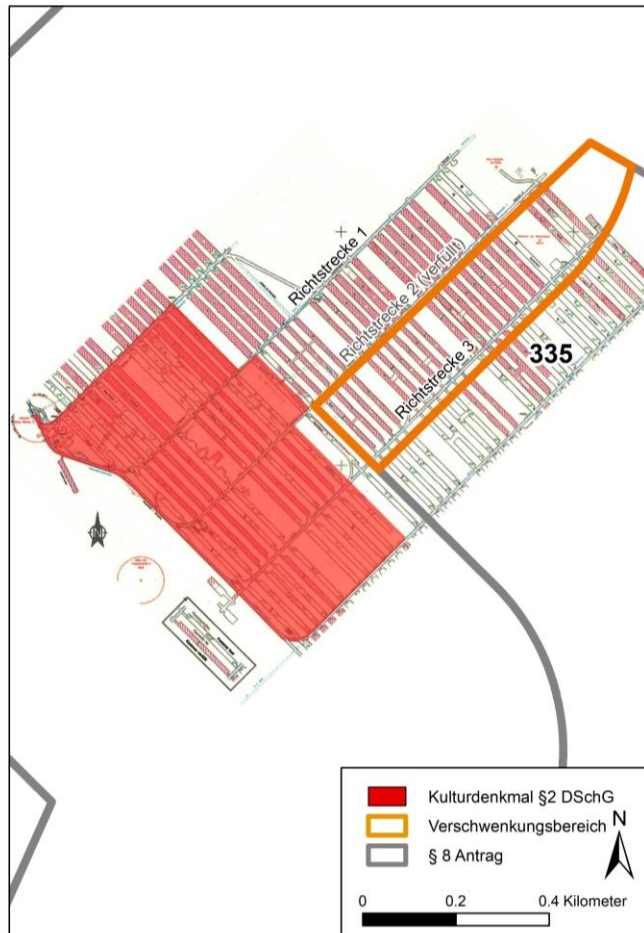


Abbildung 5: Verschwenkungsbereich 1: Lage Kulturdenkmal

Durch die Änderung des Trassenkorridors werden damit keine Belange der SUP berührt.

5.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

So wie der aktuelle Trassenkorridor verläuft auch der geänderte Trassenkorridor vollständig im untertägigen Bereich der Grubenbaue der Südwestdeutschen Salzwerke AG.

In den beiden Verschwenkungsbereichen sind keine Kulturgüter betroffen. Aufgrund der untertägigen Trassenführung ergeben sich im Bereich der Korridorverschwenkungen mit Ausnahme der anteiligen Material- und Massentransporte keine Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter. Durch die Geringfügigkeit der Änderungen sind jedoch keine Änderungen bei den Material- und Massentransporten gegenüber der bisherigen Korridorführung zu erwarten.

Durch die Änderung des Trassenkorridors ergeben sich damit im Verschwenkungsbereich keine Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

5.3 Trassierungshemmnis

So wie der aktuelle Trassenkorridor verläuft auch der geänderte Trassenkorridor vollständig im untertägigen Bereich der Grubenbaue der Südwestdeutschen Salzwerte AG.

In Summe können damit erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

5.4 Zusammenfassung

- Im Verschwenkungsbereich liegen keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial.
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6 UNTERSUCHUNGEN DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT

In einem 500 m Radius rund um den Verschwenkungsbereich sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG

7.1 Bestand und Bewertung

So wie der aktuelle Trassenkorridor verläuft auch der geänderte Trassenkorridor vollständig im untertägigen Bereich der Grubenbaue der Südwestdeutschen Salzwerte AG.

Das Auslösen eines Verbotstatbestandes ist daher ausgeschlossen.

7.2 Zusammenfassung

Im Verschwenkungsbereich werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst.

8 EINSCHÄTZUNG DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE

8.1 Bestandserfassung und Beurteilung

So wie der aktuelle Trassenkorridor verläuft auch der geänderte Trassenkorridor vollständig im untertägigen Bereich der Grubenbaue der Südwestdeutschen Salzwerte AG. Die Klärung aller Belange erfolgt durch einen gesonderten Errichtungs- sowie Wartungs und Nutzungsvertrag mit dem Vorhabenträger.

Durch die Korridorverschwenkung ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Betroffenheit der Südwestdeutschen Salzwerte AG.

Innerhalb des Verschwenkungsbereiches sind keine weiteren sonstigen öffentlichen oder privaten Belange betroffen.

8.2 Zu querende Infrastruktureinrichtungen

Es werden keine Infrastruktureinrichtungen gequert.

8.3 Zusammenfassung

Im Verschwenkungsbereich werden ausschließlich die Belange der Südwestdeutschen Salzwerte AG als Bergwerkseigentümer berührt. Diese werden vertraglich mit dem Vorhabenträger geregelt. Durch die Korridorverschwenkung ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Betroffenheit der Südwestdeutschen Salzwerte AG.

9 PROGNOSE DER WASSERRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT

Es sind keine Wasserschutzgebiete oder Einzugsgebiete beeinträchtigt.

Durch die Teufenlage von 200 m und die vollständige Lage im untertägigen Bereich der Grubenbaue der Südwestdeutschen Salzwerte AG sind Wasserwegigkeiten im Bereich der untertägigen Strecken ausgeschlossen, da dies den Betrieb des Salzbergwerkes gefährden würde. Es sind daher keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten.

Die Zulässigkeit im Verschwenkungsbereich ist gegeben.

10 IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG

So wie der aktuelle Trassenkorridor verläuft auch der geänderte Trassenkorridor vollständig im untertägigen Bereich der Grubenbaue der Südwestdeutschen Salzwerte AG. Damit sind obertägige Immissionen ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die magnetische Flussdichte wurden im Bereich des Bergwerks ähnliche Werte ermittelt wie bei der obertägigen Verlegung im offenen Graben.

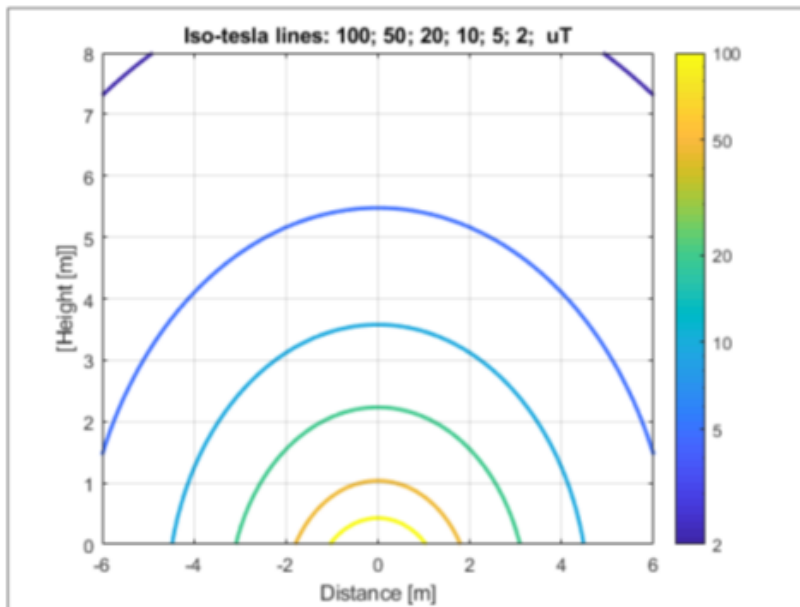


Abbildung 6: magnetische Flussdichte der HGÜ-Erdkabel im Bergwerksbereich

Im unmittelbaren Grabenbereich treten in 0,2 m Höhe magnetische Flussdichten von unter 2 μT auf. Der Grenzwert der magnetischen Flussdichte beträgt 500 μT , die natürliche Hintergrundexposition liegt bei etwa 50 μT (siehe Unterlagen nach §8 NABEG, Antragsteil IV.4 Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung). Die Grenzwertausschöpfung beträgt somit unter 0,40 %. Die durch die Erdkabel hervorgerufenen Werte der magnetischen Flussdichte liegen bei unter 4 % der natürlichen Hintergrundexposition.

Das elektrische Feld des Erdkabels wird vollständig durch den Kabelschirm abgeschirmt. Eine Immission elektrischer Feldstärke durch das HGÜ-Erdkabel an den Immissionsorten liegt nicht vor. Auch Belästigungen oder schädliche Wirkungen sind ausgeschlossen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass prognostisch alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden.

Es ergeben sich daher keine Änderungen gegenüber den in den Unterlagen nach §8 NABEG getroffenen Ausführungen zur Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV, der TA Lärm sowie der AVV Baulärm werden damit eingehalten.

11 GESAMTFAZIT

Tabelle 2 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Einzelaspekten im Verschwenkungsbereich

Prüfung Einzelthemen	Ergebnis
Technik	- keine technischen Trassierungshemmnisse
RVS	- keine Trassierungshemmnisse im Hinblick auf raumordnerische Belange - keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial vorhanden - keine Betroffenheit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen
SUP	- keine erheblichen Umweltauswirkungen
NAT	Es liegt kein FFH-Gebiet im Nahbereich (500 m Umkreis) des Verschwenkungsbereiches
ASE	Keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit mittlerem, hohem oder sehr hohem Realisierungshemmnis vorhanden
FBW	Zulässigkeit des Vorhabens gegeben
SÖPB	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten

12 GESAMTBURTEILUNG

Es ist aufgrund der vollständigen Lage im untertägigen Bereich der Grubenbaue der Südwestdeutschen Salzwerke AG offensichtlich, dass nach dem Kenntnisstand auf der Ebene der Bundesfachplanung und unter Berücksichtigung wirksamer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus liegen im Verschwenkungsbereich keine Trassierungshemmnisse im Hinblick auf raumordnerische Belange. Es liegen keine Natura 2000-Gebiete in der Nähe (500 m Umkreis) des Verschwenkungsbereiches. Des Weiteren werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Es sind zudem auch keine Auswirkungen auf sonstige öffentliche und private Belange zu erwarten. Auch von der wasserrechtlichen Zulässigkeit ist auszugehen. Eine SUP ist mithin nicht erforderlich.

Da es sich des Weiteren um eine geringfügige Verschwenkung i.S.d. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG handelt, sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren vorliegend erfüllt.